

Landesgesetz zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten und zur Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen einer wissenschaftsgeleiteten Analyse durch eine Expertenkommission wurden im April 2018 Empfehlungen vorgelegt, die zum Ziel haben, das Hochschulsystem in Rheinland-Pfalz zu stärken. Hierbei wurde deutlich, dass die Struktur der Universität Koblenz-Landau mit ihren zwei akademischen Standorten und einer in Mainz ansässigen Hochschulleitung und -verwaltung eine optimale Entwicklung der beiden Standorte erschwert.

Die Technische Universität Kaiserslautern weist ein klar umrissenes Profil auf, das jedoch durch eine fachlich breitere Aufstellung deutlich mehr Entwicklungspotential entfalten könnte. Insbesondere eine enge Kooperation mit dem Campus Landau bietet eine große Chance der zukunftsfähigen Profilbildung, etwa zu den gesellschaftlichen Implikationen der Digitalisierung. Zudem stellt die demographische Prognose die Westpfalz perspektivisch vor große Herausforderungen bei der Anwerbung von Studieninteressierten, die von einer anderen Angebotsstruktur besser bewältigt werden kann. Das für Hochschulen zuständige Ministerium kam daher zu dem Schluss, dass eine strukturelle Neuausrichtung der Standorte sinnvoll und richtig ist und die Möglichkeit bietet, neue Dynamiken in der rheinland-pfälzischen Hochschullandschaft freizusetzen.

Mit der Änderung des Landesgesetzes über das „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ erfolgt eine Namensänderung des Instituts. Der neue Name „Leibniz-Institut für Psychologie“ unterstützt die Dachmarkenstrategie der Leibniz-Gemeinschaft zur Vereinheitlichung der Namensgebung von Leibniz-Instituten und trägt inhaltlich dem Aufgabenspektrum und der Strategie des Instituts Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der genannten Reformvorhaben.

Die Landesregierung hat auf Vorschlag des für Wissenschaft zuständigen Ministers am 12. Februar 2019 eine Hochschulstrukturreform eingeleitet, die eine eigenständige Universität Koblenz und eine gemeinsame Universität der Standorte Landau und Kaiserslautern zum Ziel hat.

Durch eine Zusammenführung der TU Kaiserslautern und des Standortes Landau entsteht eine Universität, die durch ihre Größe, durch die fachliche Breite der Studienangebote und durch ihre Forschungsstärke attraktiv ist für Forschende und Studierende aus dem In- und Ausland. Dies stärkt den gesamten Studien- und Forschungsstandort und die Sichtbarkeit gegenüber der regionalen und überregionalen Konkurrenz.

Kooperationen beider Standorte ermöglichen eine innovative Entwicklung des bisherigen Studienangebots. Das gegenseitige Nutzbarmachen von standortspezifischen Angeboten kann die Studienqualität weiter verbessern.

Durch die Zusammenführung von starken Forschungsbereichen können neue leistungsfähige Forschungscluster entstehen. Neue Vernetzungen und Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteuren und Unternehmen in der Region können darüber hinaus zur Weiterentwicklung der gesamten Wissenschaftsregion Pfalz beitragen.

Im Norden des Landes kann sich die Universität Koblenz als eigenständige Universität besser mit ihren regionalen Partnern wie der Hochschule Koblenz und dort ansässigen Unternehmen vernetzen und ein eigenständiges Profil entwickeln, das auf die Bedarfe, Potentiale und Stärken von Koblenz und der dortigen Wissenschaftsregion abgestimmt ist, die überregionale Sichtbarkeit stärkt und die für die Region notwendige universitäre Forschungsleistungen hervorbringt. Insbesondere die Informatik verfügt über das Potenzial, die Profilbildung zu befördern. Auch die Lehrerbildung nimmt eine zentrale Rolle ein: Das Angebot an Lehramtsstudiengängen bleibt erhalten und soll im Rahmen des Profilbildungsprozesses ausgebaut werden. Weitere Möglichkeiten in der angewandten Forschung und der Fachkräfteausbildung ergeben sich aus der Kooperation beider Koblenzer Hochschulen. Gerade in der Zusammenarbeit der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Forschung und

Lehre kann die MINT-Region Koblenz neue Impulse erhalten und regionalen Bedarfen von Stadt und Wirtschaft besser entsprochen werden.

Im Rahmen eines Dialogverfahrens wurden mögliche Modelle für die Entflechtung und Neustrukturierung entwickelt und abgewogen. Im Herbst 2019 wurde ein „Eckpunktepapier“ zwischen dem Land und den Hochschulleitungen vereinbart, das die Grundlage des Gesetzes und des darüberhinausgehenden Strukturprozesses bildet. Ziele des Strukturprozesses sind eine Stärkung aller drei akademischen Standorte, eine gute regionale Einbindung und eine größere Sichtbarkeit in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft.

Das vorliegende Gesetz schafft die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine eigenständige Universität Koblenz sowie eine Technische Universität Rheinland-Pfalz mit den Campus Landau und Kaiserslautern zum 1. Januar 2023 und die Auflösung des Verwaltungsstandortes Mainz zum 31. Dezember 2024. Dazu gehören insbesondere eine Definition der Status', des Verfahrens der Zuordnung von Personen, Rechten und Pflichten, der vorbereitenden Governancestrukturen sowie Übergangsregelungen. Die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Profile sowie der inneren Governance verbleibt in der Autonomie der Hochschulen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen der Experimentierklausel nach § 7 Abs. 7 HochSchG vorübergehende Abweichungen vom Hochschulgesetz in den Grundordnungen zu verankern, und auf diese Weise die Neustrukturierung zu nutzen, um sich als Modelluniversität zu profilieren.

Alle beteiligten Hochschulen nehmen weiterhin Aufgaben nach dem Hochschulgesetz wahr. Diese Aufgaben werden durch dieses Gesetz ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

Mit einer eigenständigen Universität Landau wäre die optimale Strategie- und Entwicklungsfähigkeit der Campus Kaiserslautern und Landau nicht so wirksam zu erreichen wie unter dem Dach einer gemeinsamen Universität. Zudem wäre bei der Bildung einer fünften Universität ein zeit- und ressourcenaufwändiger Aufbau einer vollständigen Verwaltung und aller Gremien und Funktionseinheiten erforderlich, ohne dass dies zu entsprechenden Vorteilen in Forschung und Lehre führen würde.

D. Kosten

Für die Kosten des Transformationsprozesses, die kurz- und mittelfristig an den Campus Landau, Koblenz und Kaiserslautern anfallen, wurden Mittel in Höhe von 8 Mio. Euro zugesagt.

Die Namensänderung des Instituts wird keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen haben. Insofern ist der Gesetzentwurf kostenneutral. Insbesondere treten keine finanziellen Folgen ein, da z. B. in der Außendarstellung hinsichtlich der Internetpräsenz („leibniz-psychology.org“) alle notwendigen Maßnahmen bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt worden sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Landesgesetz

zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten und zur Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz

zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Zusammenarbeit

Teil 2

Entflechtung

- § 3 Senatsausschüsse
- § 4 Ordnungen
- § 5 Verfahren der Zuordnung
- § 6 Austausch von Daten
- § 7 Gleichstellung
- § 8 Verwaltungsstandort

Teil 3

Universität Koblenz

- § 9 Status
- § 10 Hochschulkuratorium
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Senat
- § 13 Leitung der Universität
- § 14 Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Ordnungen
- § 15 Personalrat

Teil 4

Technische Universität Rheinland-Pfalz

- § 16 Status
- § 17 Hochschulkuratorium

- § 18 Hochschulrat
- § 19 Senat
- § 20 Leitung der Universität
- § 21 Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Ordnungen
- § 22 Personalrat

Teil 5

Übergangsmodell, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsmodell
- § 24 Änderung des Hochschulgesetzes
- § 25 Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich
- § 26 Änderung der Landesverordnung über Leitungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich
- § 27 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung
- § 28 Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung
- § 29 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)
- § 30 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung
- § 31 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
- § 32 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter
- § 33 Aufsicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen geschaffen für

1. die Technische Universität Rheinland-Pfalz mit dem Campus Kaiserslautern und dem Campus Landau, einschließlich einer Verwaltung, zum 1. Januar 2023,
2. die eigenständige Universität Koblenz, einschließlich einer Verwaltung, zum 1. Januar 2023 und
3. die schrittweise Verlagerung des Verwaltungsstandortes Mainz der Universität Koblenz-Landau bis zum 31. Dezember 2024 an die Universität Koblenz und an die Technische Universität Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Teil 2

Entflechtung

§ 3

Senatsausschüsse

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes setzt der Senat der Universität Koblenz-Landau jeweils einen Senatsausschuss nach § 72 HochSchG ein für

1. den Campus Koblenz, in dem die Präsidentin oder der Präsident der Universität Koblenz-Landau als vorsitzendes und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Koblenz-Landau als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind,
2. den Campus Landau, in dem die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Campus Landau der Universität Koblenz-Landau als vorsitzendes und die Kanzlerin

oder der Kanzler der Universität Koblenz-Landau als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes setzt der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern einen Senatsausschuss nach § 72 HochSchG ein, in dem die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern als vorsitzendes und die Kanzlerin oder der Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern als stellvertretend vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt sind.

(3) Die Senatsausschüsse nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bestehen aus elf Mitgliedern: Zusätzlich zu dem vorsitzenden und dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied der Hochschulleitung gehören diesen jeweils sechs Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG und je ein Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an. Der Senatsausschuss nach Abs. 1 Nr. 1 besteht aus achtzehn Mitgliedern: Zusätzlich zu dem vorsitzenden und dem stellvertreten vorsitzenden Mitglied der Hochschulleitung gehören diesem zehn Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG und je zwei Mitglieder der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an. Die Senate benennen für jedes von ihm gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied.

(4) Es handelt sich um entscheidende Ausschüsse. Die Senatsausschüsse können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die oder der Vorsitzende des entscheidenden Senatsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 vertritt im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 7 und 8 den Campus Landau auch nach außen. § 80 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt.

(6) Der Senatsausschuss für den Campus Koblenz bereitet die Grundordnung und die Wahlordnung sowie die Ordnungen nach § 4 Abs. 3 der Universität Koblenz vor und beschließt diese mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Der Senatsausschuss für den Campus Landau und der Senatsausschuss der Technischen Universität Kaiserslautern bereiten gemeinsam die Grundordnung und die Wahlordnung sowie die Ordnungen nach § 4 Abs. 3 für die Technische Universität Rheinland-Pfalz vor und beschließen diese mit einer Mehrheit der Mitglieder in jedem Senatsausschuss.

(8) Die Senate können festlegen, in welchen weiteren Angelegenheiten und mit welchen Mehrheiten die jeweiligen Senatsausschüsse Beschlüsse fassen oder Stellungnahmen abgeben können. Mit Blick auf die Bildung der Technischen

Universität Rheinland-Pfalz soll dem Senatsausschuss nach Abs. 1 Nr. 2 die Entwicklung des Campus Landau übertragen werden.

(9) Zum 31. Dezember 2022 sind die Senatsausschüsse aufgelöst.

§ 4 Ordnungen

(1) Die Grundordnungen und die Wahlordnungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und der Universität Koblenz sind dem fachlich zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zur Genehmigung vorzulegen. Diese sollen am 1. März 2022 in Kraft treten.

(2) Die Wahlordnung für die Technische Universität Rheinland-Pfalz kann vorsehen, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert. Andernfalls soll die Wahlordnung vorsehen, dass für die erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zusätzlich eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder in jedem der Senatsausschüsse für Kaiserslautern und Landau nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Die Einschreibeordnungen, Satzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen und Satzungen zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie Satzungen über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universitäten sind dem fachlich zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. März 2022 zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorschriften sollen am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

§ 5 Verfahren der Zuordnung

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 sind die Beschäftigten an der Technischen Universität Kaiserslautern und am Standort Landau der Universität Koblenz-Landau Beschäftigte an der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 sind die Beschäftigten am Standort Koblenz der Universität Koblenz-Landau Beschäftigte der Universität Koblenz. Hinsichtlich der personalrechtlichen

Zuordnung der Beschäftigten der Universität Koblenz-Landau, die am Standort Mainz tätig sind, gelten die Absätze 3 und 4.

(2) Die am 31. Dezember 2022 zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie zur Technischen Universität Kaiserslautern gehörenden Mitglieder und Angehörigen sind am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Die am 31. Dezember 2022 zum Campus Koblenz und zum Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau gehörenden Mitglieder und Angehörigen sind am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Universität Koblenz. Für die Zuordnung ist der Stichtag 1. März 2022 maßgebend.

(3) Bis zum 31. Dezember 2021 legen die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau in einer Verwaltungsvereinbarung fest, wie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen, die Betriebseinheiten der Universität Koblenz-Landau sowie die Rechte, Pflichten und Vermögenswerte zum 1. Januar 2023 zugeordnet werden. Das fachlich zuständige Ministerium kann in einer Rechtsverordnung die Zuordnung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen, der Betriebseinheiten sowie der Rechte, Pflichten und Vermögenswerte regeln, wenn die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau nach schriftlicher Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 28. Februar 2022 abgeschlossen haben.

(4) Als Grundlage für die im Haushaltsjahr 2023 vorzunehmende Zuordnung der Haushaltsmittel des Campus Landau und der anteiligen Haushaltsmittel des Verwaltungsstandorts Mainz zur Technischen Universität Rheinland-Pfalz stellen die beiden Universitäten in einer Verwaltungsvereinbarung, die bis zum 28.2.2022 abzuschließen ist und der Zustimmung des fachlich für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, die tatsächliche Zuordnung der Haushaltsmittel des Jahres 2021 auf die drei Standorte der Universität Koblenz-Landau fest.

§ 6

Austausch von Daten

Die für die Aufnahme des Betriebs der Technischen Universität Rheinland-Pfalz erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern übermittelt, zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt und verarbeitet werden.

§ 7
Gleichstellung

In der Universität Koblenz-Landau wird eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin bestellt, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist. § 4 Abs. 4 HochSchG bleibt unberührt.

§ 8
Verwaltungsstandort

Der Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau wird zum 1. Januar 2023 ein Standort der Universität Koblenz. Der Verwaltungsstandort Mainz ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst.

Teil 3
Universität Koblenz

§ 9
Status

(1) Die Universität Koblenz-Landau bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen und bildet ohne den Campus Landau ab dem 1. Januar 2023 die Universität Koblenz.

(2) Die Fachbereiche einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und die Studiengänge des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau sind zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Universität Koblenz. Im Übrigen bleibt § 85 HochSchG unberührt.

§ 10
Hochschulkuratorium

Mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz endet die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz-Landau.

§ 11 Hochschulrat

Zum 1. März 2021 ist für die Universität Koblenz ein Hochschulrat zu bilden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Abweichend von § 75 HochSchG werden die Mitglieder des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zu diesem Zeitpunkt vom Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder gewählt. Bis zum 31. Dezember 2022 ist die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 beratendes Mitglied und kann Anträge stellen. Der Hochschulrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Entwicklung der Universität Koblenz zu unterstützen, der Grundordnung zuzustimmen und die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorzubereiten; letztere Aufgabe entfällt, sofern § 13 Absatz 1, Satz 2 eintritt. Zum 31. Dezember 2022 ist der Hochschulrat der Universität Koblenz-Landau aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2023 richten sich die Aufgaben, Zusammensetzung und die Wahl des Hochschulrats der Universität Koblenz nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

§ 12 Senat

Zum 1. Januar 2023 ist für die Universität Koblenz ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5. Zum 31. Dezember 2022 ist der Senat der Universität Koblenz-Landau aufgelöst; dies gilt entsprechend für die von ihm gebildeten Gremien gemäß § 72 HochSchG.

§ 13 Leitung der Universität

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Koblenz-Landau, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Präsidentin oder Präsident der Universität Koblenz fort. Sofern eine Präsidentin oder ein Präsident nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, endet deren oder dessen Amtszeit am 31. Dezember 2023. Der Senat nach § 12 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Präsidentin oder dieses im Amt befindlichen Präsidenten über den 31.

Dezember 2023 bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die am 31. Dezember 2022 am Campus Koblenz im Amt sind, setzen dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Universität Koblenz fort. Sofern diese Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, endet deren Amtszeit am 31. Dezember 2023. Der Senat nach § 12 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der Amtszeit nach § 82 Abs. 2 Satz 3 HochSchG andauert.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der zum 31. Dezember 2022 in der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, setzt dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Universität Koblenz fort. Sofern diese Kanzlerin oder dieser Kanzler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, endet deren oder dessen Amtszeit am 31. Dezember 2023. Der Senat nach § 12 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Kanzlerin oder dieses Kanzlers über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der Amtszeit nach § 83 Abs. 3 Satz 1 HochSchG andauert.

(4) Im Übrigen gelten für die Leitung der Universität die §§ 79 bis 84 HochSchG.

§ 14

Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Ordnungen

(1) Diejenigen Organe und Gremien des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau, die nicht von §§ 11 bis 13 erfasst werden, nehmen in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Universität Koblenz wahr. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau gemäß § 9 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglieder oder Angehörige der Universität Koblenz sind.

(2) Die für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz zuständige Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 7 bleibt als Gleichstellungsbeauftragte der

Universität Koblenz im Amt; obliegen die Aufgaben gemäß § 7 einer Stellvertreterin nimmt sie ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Koblenz wahr.

(3) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau nimmt in ihrer Besetzung zum 31. Dezember 2022 ab dem 1. Januar 2023 ihre Aufgaben und Befugnisse an der Universität Koblenz wahr.

(4) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, ist ab dem 1. Januar 2023 die Studierendenschaft der Universität Koblenz.

(5) Die Ordnungen für Hochschulprüfungen sowie Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der Universität Koblenz-Landau gelten als Satzungen der Universität Koblenz fort, soweit sie den Campus Koblenz betreffen.

§ 15

Personalrat

Zum 1. Januar 2023 führen die am 31. Dezember 2022 bei der bisherigen Universität Koblenz-Landau am Campus Koblenz und beim Präsidialamt Mainz bestehenden Personalräte ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Personalrats bei der Universität Koblenz, längstens bis zum 31. Dezember 2023, fort. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes unberührt.

Teil 4

Technische Universität Rheinland-Pfalz

§ 16

Status

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Sie bildet gemeinsam mit den dem Campus Landau zuzuordnenden Teilen der Universität Koblenz-Landau ab dem 1. Januar 2023 die Technische Universität Rheinland-Pfalz. Die Standorte der Technischen Universität Rheinland-Pfalz führen neben der Bezeichnung der Universität den Zusatz „Campus Kaiserslautern“ und „Campus Landau“.

(2) Die Fachbereiche einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und die Studiengänge der Technischen

Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sind zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Im Übrigen bleibt § 85 HochSchG unberührt.

§ 17

Hochschulkuratorium

Mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Rheinland-Pfalz endet die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 18

Hochschulrat

Zum 1. März 2021 ist für die Technische Universität Rheinland-Pfalz ein Hochschulrat zu bilden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Abweichend von § 75 HochSchG besteht dieser in der ersten Amtszeit aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben, drei der Technischen Universität Kaiserslautern und weitere drei der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, angehören. Diese werden von den jeweiligen Senatsausschüssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 mit zwei Dritteln der jeweiligen Stimmen ihrer Mitglieder gewählt. Bis zum 31. Dezember 2022 sind die Vorsitzenden dieser Senatsausschüsse beratende Mitglieder und können Anträge stellen. Der Hochschulrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Entwicklung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz zu unterstützen, der Grundordnung zuzustimmen und einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zu machen. Zum 31. Dezember 2022 ist der Hochschulrat der Technischen Universität Kaiserslautern aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2023 richten sich die Aufgaben des Hochschulrats der Technischen Universität Rheinland-Pfalz nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes; ab der nächsten Amtszeit richten sich Zusammensetzung und Wahl nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

§ 19

Senat

(1) Zum 1. Juni 2022 ist für die Technische Universität Rheinland-Pfalz ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

(2) Abweichend von § 77 HochSchG sind bis zum 31. Dezember 2022 die Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gemeinsam Vorsitzende des Senats. Der Senat hat bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten zu wählen.

(3) Sofern die Wahlordnung nach § 4 Abs. 2 vorsieht, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert, ist erst zum 1. Januar 2023 für die Technische Universität Rheinland-Pfalz ein Senat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

(4) Zum 31. Dezember 2022 ist der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern aufgelöst; dies gilt entsprechend für die von ihm gebildeten Gremien gemäß § 72 HochSchG.

§ 20

Leitung der Universität

(1) Mit dem Beginn der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten am 1. Januar 2023 endet die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern, es sei denn die Wahlordnung für die Technische Universität Rheinland-Pfalz sieht nach § 4 Abs. 2 vor, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG andauert. In diesem Fall wird sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Ist am 1. Januar 2023 keine Präsidentin oder kein Präsident im Amt, kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 2 HochSchG bis zur Neubesetzung eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten bestellen.

(2) Die Vizepäsidentinnen oder Vizepäsidenten, die am 31. Dezember 2022 am Campus Landau und an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt sind,

setzen dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz fort.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der zum 31. Dezember 2022 an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt ist, setzt dieses Amt ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Technischen Universität Rheinland-Pfalz fort. Sofern diese Kanzlerin oder dieser Kanzler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird, endet deren oder dessen Amtszeit am 31. Dezember 2023. Der Senat nach § 19 kann entscheiden, dass die Amtszeit dieser im Amt befindlichen Kanzlerin oder dieses Kanzlers über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der Amtszeit nach § 83 Abs. 3 Satz 1 HochSchG andauert.

(4) Im Übrigen gelten für die Leitung der Universität die §§ 79 bis 84 HochSchG.

§ 21

Funktionsfortsetzung, Fortgeltung von Ordnungen

(1) Diejenigen Organe und Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau, die nicht von §§ 17 bis 20 erfasst werden, nehmen in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Technischen Universität Rheinland-Pfalz wahr. Satz 1 gilt entsprechend für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 16 Abs. 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sind.

(2) Bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Technische Universität Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Grundordnung nehmen die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern und die für den Campus Landau zuständige Gleichstellungsbeauftragte oder Stellvertreterin der Universität Koblenz-Landau gemäß § 7 diese Funktion gemeinsam wahr.

(3) Bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2026 bleiben die Vertretungen der Technischen Universität Kaiserslautern und

des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung im Amt und nehmen ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz an den Standorten Kaiserslautern und Landau gemeinsam wahr.

(4) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern ist ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, Campus Kaiserslautern.

(5) Die Ordnungen für Hochschulprüfungen sowie Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der Universität Koblenz-Landau, soweit sie den Campus Landau betreffen, und der Technischen Universität Kaiserslautern gelten als Satzungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz fort.

§ 22

Personalrat

Zum 1. Januar 2023 führen die am 31. Dezember 2022 beim Campus Landau der bisherigen Universität Koblenz-Landau und bei der bisherigen Technischen Universität Kaiserslautern bestehenden Personalräte ihre Geschäfte als Personalvertretungen für die Technische Universität Rheinland-Pfalz an den Standorten Kaiserslautern und Landau bis zur Neuwahl des Personalrats bei der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, längstens bis zum 31. Dezember 2023, fort. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes unberührt.

Teil 5

Übergangsmodell, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsmodell

(1) Wird die Grundordnung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz nach Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium diesem nicht bis zum 31. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt, wird das fachlich zuständige Ministerium

ermächtigt, abweichend von den vorstehenden Vorschriften in einer Rechtsverordnung Folgendes zu regeln, um die Ziele nach § 1 zu erreichen:

1. die Fortsetzung der Amtszeit der Senatsausschüsse,
2. die Bildung und Aufgaben eines gemeinsamen Senats,
3. die Zusammensetzung und die Aufgaben der Leitung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2023 und tritt spätestens zum 31. Dezember 2024 außer Kraft, sofern nicht vorher eine Grundordnung in Kraft tritt.

(3) Sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 1 in Kraft tritt, finden § 19 und § 20 Abs. 1 keine Anwendung; § 3 Abs. 9 findet nur in Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung. Mit Inkrafttreten der Grundordnung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz oder, sofern diese Grundordnung noch nicht in Kraft getreten ist, ab dem 1. Januar 2025 finden die Bestimmungen des Hochschulgesetzes zur Wahl des Senats und der Präsidentin oder des Präsidenten Anwendung.

§ 24

Änderung des Hochschulgesetzes

(1) Das Hochschulgesetz vom xx.xx.xxxx (GVBl. S. ..., BS ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Technische Universität Rheinland-Pfalz“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Universität Koblenz“

2. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Technische Universität Kaiserslautern“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Kaiserslautern“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch „Universität Koblenz“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Worte „Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau“ ersetzt.

3. § 113 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 a) werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Kaiserslautern“ ersetzt.

b) In Nummer 1 b) werden die Worte „Koblenz-Landau“ durch „Koblenz“ ersetzt.

c) In Nummer 1 e) werden die Worte „Universität Koblenz-Landau“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau“ ersetzt.

d) In Nummer 2 a) werden die Worte „Technische Universität Kaiserslautern“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Kaiserslautern“ ersetzt.

e) In Nummer 2 b) werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch „Universität Koblenz“ ersetzt.

f) In Nummer 2 e) werden die Worte „Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau“ durch „Technische Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau“ ersetzt.

(2) Die Qualitätssicherungskonzepte für die Universität Koblenz und die Technische Universität Rheinland-Pfalz gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG sollen abweichend von § 155 Satz 1 HochSchG spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern sind von den Vorgaben des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG befreit.

(3) Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern sind davon befreit, ihre Grundordnung an die Bestimmungen des aktuellen Hochschulgesetzes anzupassen. Davon unberührt bleiben § 77 Satz 3 und 4 HochSchG.

§ 25

Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299), BS 2030-1-12, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technische Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

§ 26

Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

2. In Nummer 3 Buchst. b werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

3. In Nummer 4 Buchst. b werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

§ 27

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 217-10-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Universität Koblenz,“.

2. In § 2 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

§ 28

Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung

Die Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 289), BS 223-41-27, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An der Technischen Universität Rheinland-Pfalz kann für den Standort Kaiserslautern und für den Standort Landau in der Pfalz jeweils eine Kollegiale Leitung (§ 4) bestellt werden.“

§ 29

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten zur Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) vom 3. April 2017 (GVBl. S. 95), BS 3210-8, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Technischen Universität Rheinland-Pfalz,“.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Universität Koblenz,“.

§ 30

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu den §§ 1, 2 und 4) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 28 erhält folgende Fassung:
„28. Technische Universität Rheinland-Pfalz“.
2. Nr. 29 erhält folgende Fassung:
„29. Universität Koblenz“.

§ 31

Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2019 (GVBl. S. 306), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

§ 32

Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 2018 (GVBl. S. 173), BS 223-54, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs.1 Satz 2 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Technischen Universität Rheinland-Pfalz“ und die Worte „Universität Koblenz Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

§ 33

Aufsicht

Werden die in diesem Gesetz bestimmten Pflichten nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium Mittel der Aufsicht nach § 106 HochSchG ergreifen.

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes

über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

Das Landesgesetz über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 10, BS 221-3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ jeweils durch die Worte „Leibniz-Institut für Psychologie“ ersetzt.

2. § 10 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 §§ 24 Abs. 1 und 25 bis 32 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 §§ 24 Abs. 1 und 25 bis 32 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Hochschulstrukturreform als Baustein für eine dynamische Weiterentwicklung der rheinland-pfälzischen Wissenschaftslandschaft

Das rheinland-pfälzische Hochschulsystem verfügt über eine regional differenzierte Hochschullandschaft mit einem breiten wissenschaftlichen Spektrum, einer hohen Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und konnte auch dank der Forschungsinitiative einen bedeutsamen Zuwachs an Forschungserfolgen verzeichnen.

Im Rahmen einer wissenschaftsgeleiteten Analyse durch eine externe Expertenkommission wurden im April 2018 Anregungen für die Weiterentwicklung gegeben. Das fachlich zuständige Ministerium hat in Übereinstimmung mit dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag ein Reformpaket abgeleitet, das neue Dynamiken in der Hochschullandschaft freisetzen soll. Hierzu gehören eine Modernisierung des Hochschulrechts, die Weiterentwicklung der Forschungsinitiative, die Einrichtung eines Forschungsfonds, die Förderung von Forschungskollegs sowie eine Schärfung einzelner Hochschulprofile. Mit dem vorliegenden Gesetz wird auf Basis des Expertenberichts die Grundlage für eine Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz geschaffen, die zu einer Stärkung aller drei akademischen Standorte führen soll.

Die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau

Die Technische Universität Kaiserslautern hat sich in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich entwickelt. Besondere Stärken liegen im MINT- und Digitalisierungs-Bereich. Daneben schafft die mit Unterstützung des fachlich zuständigen Ministeriums entstandene Wissenschafts- und Innovationsallianz eine enge Verbindung mit der Stadt, der lokalen Wirtschaft und den leistungsstarken außeruniversitären Einrichtungen. Bezüglich ihrer Gesamtstruktur unterscheidet sich die Technische Universität Kaiserslautern allerdings aufgrund ihrer fachlichen Fokussierung und ihrer Größe von den großen technisch orientierten Universitäten in Deutschland.

Bundesweit ist die Universität Koblenz-Landau eine der größten Universitäten im Bereich der Lehramtsausbildung, mit Schwerpunkten in der Bildungsforschung und den Erziehungswissenschaften. Darüber hinaus hat sie sich unter dem Leitbild „Mensch – Bildung – Umwelt“ profiliert. Neben der Lehramtsausbildung haben die Standorte Koblenz und Landau unterschiedliche Schwerpunkte ausgebildet, da sie mit einer Entfernung von etwa 180 km in verschiedenen regionalen Kontexten agieren. Das fachlich zuständige Ministerium hat die Funktionalität der Drei-Standort-Struktur

(inklusive des Verwaltungsstandortes Mainz) nach der externen Begutachtung kritisch überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie für eine optimale Hochschulentwicklung nicht geeignet ist.

Perspektiven durch die Neustrukturierung

Die Landesregierung hat auf Vorschlag des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers im Februar 2019 beschlossen, eine Hochschulstrukturreform einzuleiten, die eine Universität Koblenz und eine gemeinsame Universität der Standorte Landau und Kaiserslautern zum Ziel hat.

Für den Campus Koblenz eröffnen sich durch die Eigenständigkeit und intensiviertere regionale Kooperationen neue wissenschaftliche Chancen. Bestehende Stärken, insbesondere im Lehramt und in der auf den regionalen Bedarf ausgerichteten Informatik, sollen dabei erhalten und ergänzt werden. Für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen Stadt und Region Koblenz eine Universität, die Studieninteressierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überregional und international anzieht und die für die Region notwendigen universitären Forschungsleistungen erbringt. Gerade in der Zusammenarbeit der Universität und der Hochschule Koblenz kann die MINT-Region Koblenz neue Impulse erhalten und regionalen Bedarfen von Stadt und Wirtschaft besser entsprechen.

Durch eine Zusammenführung der Technischen Universität Kaiserslautern und des Standortes Landau entsteht eine Universität, die durch ihre Größe, die fachliche Breite und die ausgewiesene Forschungsstärke für hervorragende Forschende und Studierende aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Dies stärkt den gesamten Wissenschaftsstandort und die Sichtbarkeit gegenüber der regionalen und überregionalen Konkurrenz. Das Angebot der Studienfächer an beiden Standorten sollte grundsätzlich in der jetzigen Form erhalten bleiben, eine Weiterentwicklung ist möglich. Das gegenseitige Nutzbarmachen von standortspezifischen Angeboten kann die Studienqualität weiter verbessern. Die Lehramtsstudiengänge an beiden Standorten können voneinander profitieren. Kooperationen beider Standorte ermöglichen eine zeitgemäße Erweiterung des bisherigen Studienangebots (beispielsweise in den Bereichen Umwelt und Technik, Gesellschaft und Wissenschaft oder bei den Weiterbildungsstudiengängen). Die Westpfalz, als Kerneinzugsgebiet für die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern, hat eine andere demographische Prognose als die Vorder- und Südpfalz. Der Zusammenschluss der beiden regional verankerten Standorte und eine größere fachliche Breite sollen es beiden Universitätsstandorten vereinfachen, mehr Studierende zu gewinnen.

Durch das Zusammenführen von starken Forschungsbereichen können neue leistungsfähige Forschungscluster entstehen (beispielsweise Natur- und Ingenieurwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und Umweltwissenschaften des Standortes Landau oder Kompetenzen in der Digitalisierung an der Technischen Universität Kaiserslautern und der Lernforschung am Campus Landau). Eine Zusammenführung eröffnet auch Potenziale zur Weiterentwicklung der gesamten Wissenschaftsregion Pfalz durch zusätzliche Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteuren und Unternehmen.

Das Gesetz als Baustein in einem beteiligungsorientierten Verfahren

Im Rahmen eines Beteiligungs- und Dialogverfahrens mit Mitgliedern aus beiden Universitäten wurden Modelle der künftigen Universitäten diskutiert, die im Herbst 2019 in ein „Eckpunktepapier“ (Parlamentsvorlage, Nr. 5787-V-17, S. 9 bis 11) mündeten. Dieses zwischen den Leitungen beider Universitäten und der Landesregierung vereinbarte Memorandum of Understanding bildet die Grundlage des Gesetzes und des darüberhinausgehenden Strukturprozesses.

Das darin festgehaltene gemeinsame Ziel ist, die Stärkung aller drei akademischen Standorte, eine gute regionale Einbindung und eine große Sichtbarkeit in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft zu erreichen. Der Strukturprozess soll den Universitäten große Freiräume bei der Ausgestaltung gewähren. Den Kern bildet die langfristige, hochschulautonome Entwicklung der wissenschaftlichen Profile sowie die Ausgestaltung der inneren Hochschul-Governance. Das Gesetz schafft hierfür die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der verfassungs-, hochschul- und haushaltsrechtlichen Anforderungen. Das Entwickeln der wissenschaftlichen Profile kann in den Universitäten bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem Abschluss organisatorischer Umstrukturierungen beginnen.

Das Land hat aus dem Dialogprozess möglichst viele Anregungen berücksichtigt. Dazu gehören der Bedarf nach einer starken Autonomie aller drei akademischen Standorte in einer Übergangszeit bestehend aus einer Entflechtungs- und einer sich damit überlappenden Aufbauphase. Diese Übergangsphase soll möglichst kurz sein und endet formal zum 1. Januar 2023. Damit gibt es für alle Standorte mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Klarheit über die künftige äußere Struktur der Universitäten und die vorbereitenden Entflechtungsmaßnahmen können zielgerichtet mit Blick auf die künftigen Strukturen erfolgen. Das Land sorgt im Gesetz auch für einen Ausgleich widerstreitender Interessen der drei Standorte, wie sie sich im Dialogprozess gezeigt haben, und trifft Vorsorge für den Fall, dass die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie nicht rechtzeitig alle notwendigen Regelungen verabschieden. Damit

schafft das Gesetz Rechtssicherheit für alle Mitglieder und Angehörigen der beiden Universitäten während der Neustrukturierung.

Aufbau von Artikel 1

Das Gesetz soll für die Mitglieder, Angehörigen sowie Organe und Gremien der Universitäten Transparenz und Verfahrensklarheit gewährleisten. An diesen Prämissen orientiert sich sein Aufbau, der der Verständlichkeit Vorrang vor einem schlanken Gesetzestext gibt. Jeder der Gesetzesteile soll soweit wie möglich aus sich heraus verständlich sein. Die Regelungen des Gesetzes lehnen sich so eng wie möglich an das Hochschulgesetz an, um möglichst wenig Ausnahmeregelungen oder abweichende Strukturen zu definieren. Wo es der Verständlichkeit dient, werden die entsprechenden Regelungen nach dem Hochschulgesetz in diesem Gesetz aufgeführt.

Im ersten Teil werden die allgemeinen Leitlinien und Ziele des Reformprozesses benannt. Hier wird klargestellt, dass es zum 1. Januar 2023 eine selbstständige Universität Koblenz sowie eine gemeinsame Technische Universität der Standorte Kaiserslautern und Landau gibt.

Der zweite Teil des Gesetzes legt die Grundlage für die organisatorischen Vorbereitungen, die in der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern ab Inkrafttreten des Gesetzes und bis zur Bildung der eigenständigen Universität Koblenz sowie der Technischen Universität Rheinland-Pfalz zu leisten sind. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Aufgabenzuweisung einer vorbereitenden Gremienstruktur, soweit diese nicht hochschulintern erfolgen.

Im dritten Teil des Gesetzes werden der Status der künftigen Universität Koblenz ab dem 1. Januar 2023 sowie die Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Ordnungen geregelt.

Im vierten Teil des Gesetzes werden der Status der künftigen Technischen Universität Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2023 sowie die Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Ordnungen geregelt.

Teil fünf stellt in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier klar, dass es zu einer zweijährigen Übergangsphase an der Technischen Universität Rheinland-Pfalz kommt, wenn die Ausgestaltung der inneren Governance nicht rechtzeitig im Rahmen der Hochschulautonomie geregelt werden konnte. Für diesen Fall definiert das Gesetz

die Voraussetzungen und die Ermächtigungsgrundlage für das fachlich zuständige Ministerium, um eine Übergangsgovernance per Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Darüber hinaus werden in Teil fünf Übergangs- und Schlussvorschriften definiert.

Aufbau von Artikel 2 und 3

In Artikel 2 erfolgt eine Änderung des Landesgesetzes über das „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ zum Zwecke der Namensänderung des Instituts. Mit dem neuen Namen „Leibniz-Institut für Psychologie“ werden u. a. das Aufgabenspektrum und die Strategie des Instituts besser abgebildet. Außerdem werden die mittlerweile gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen in § 10 gestrichen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften wirken sich auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern gleichermaßen aus. Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Mittelbar soll jedoch bezogen auf die Neustrukturierung der Universitäten die regionale Einbindung der Universitätsstandorte unterstützt und damit auch die Fachkräftegewinnung gestärkt werden.

Der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie dem demografischen Wandel wird durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen. Das Gesetzgebungsvorhaben soll insbesondere die hohe Sichtbarkeit und Attraktivität der drei akademischen Standorte stärken und damit Anreize für Studieninteressierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schaffen, ihre Tätigkeit an diesen Standorten auszuüben, die vor sehr unterschiedlichen demografischen Prognosen stehen.

In einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes wird eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt werden.

Für die Kosten des Transformationsprozesses, die kurz- und mittelfristig an den Campi Landau, Koblenz und Kaiserslautern anfallen, wurden Mittel in Höhe von 8 Mio. Euro zugesagt. Die Namensänderung des Instituts ist kostenneutral, da insbesondere in der Außendarstellung hinsichtlich der Internetpräsenz („leibniz-psychology.org“) alle notwendigen Maßnahmen bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt worden sind.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 definiert die Ziele des Gesetzes, zum Stichtag 1. Januar 2023 zwei eigenständige Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne des Hochschulgesetzes zu bilden und die bestehende Standortstruktur der Universität Koblenz-Landau schrittweise aufzulösen.

Nummer 1 legt fest, dass eine der beiden Universitäten die Technische Universität Rheinland-Pfalz ist, die sich aus den Campus Kaiserslautern und Landau zusammensetzt, die über eine gemeinsame Verwaltung verfügt. Zudem wird klargestellt, dass beide Campus bereits ab dem gesetzlichen Stichtag eine gemeinsame Universität bilden. Damit besteht für beide Standorte ab Inkrafttreten des Gesetzes Klarheit über die künftige Struktur. Der Standort Landau kann sich schon bei der Entflechtung der Universität Koblenz-Landau hin zur neuen Struktur entwickeln. Ein zeit- und ressourcenaufwändiger temporärer Aufbau einer eigenständigen Universität in Landau findet damit nicht statt.

Für die gemeinsame Universität sieht das Gesetz nach Anregung durch die beiden Universitäten die Bezeichnung „Technische Universität Rheinland-Pfalz (TU-RP)“ vor. Das Recht der Universität, ihre Bezeichnung gemäß § 1 Absatz 4 HochSchG in ihrer Grundordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium festzulegen, bleibt davon unberührt.

Nummer 2 definiert die Eigenständigkeit des Campus Koblenz zum gesetzlichen Stichtag als Universität Koblenz, die am Standort über eine eigene Verwaltung verfügt, da der Verwaltungsstandort in Mainz schrittweise aufgelöst wird.

Nummer 3 stellt klar, dass der Verwaltungsstandort Mainz der Universität Koblenz-Landau erst zu einem späteren Stichtag aufgelöst und die vorhandenen Ressourcen sukzessive an die beiden Universitäten verlagert werden. Das Gesetz nimmt keine quantitative Aussage über die Aufteilung der Ressourcen vor, sondern regelt in § 5 das Verfahren.

Zu § 2

§ 2 verpflichtet die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau, den Prozess gemeinsam und in einem vertrauensvollen Umgang zu gestalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Neustrukturierung für beide Universitäten eine organisatorische und kulturelle Herausforderung darstellt, deren Gelingen maßgeblich davon abhängt, dass widerstreitende Standortinteressen im Sinne des gemeinsamen Ziels zur Bildung zweier starker Universitäten konstruktiv und dialogisch gelöst werden. Im Rahmen des Dialogprozesses haben sich die Mitglieder der Steuerungsgruppe mit Erfahrungen aus anderen Hochschulstrukturprozessen beschäftigt und dabei die enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem möglichst frühen Stadium als einen zentralen Faktor für das Gelingen identifiziert.

Ausdruck dieser Zusammenarbeit ist insbesondere der für die Aufnahme des Betriebs der Technischen Universität Rheinland-Pfalz erforderliche temporäre Einsatz von Beschäftigten an dem jeweils anderen Standort und der Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen zwischen den beiden Universitäten. Dies betrifft insbesondere die Einarbeitung in das jeweils andere IT-System; die betreffenden Beschäftigten sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Technische Universität Kaiserslautern kann auch vor dem 1. Januar 2023 Ausgaben für den Campus Landau zum Zwecke des Aufbaus der Technischen Universität Rheinland-Pfalz tätigen.

Teil 2 **Entflechtung**

Zu § 3

In Übereinstimmung mit den im „Eckpunktepapier“ vereinbarten Regelungen sieht das Gesetz in § 3 die Einrichtung einer vorbereitenden Gremienstruktur vor, die bis zum gesetzlichen Stichtag die Universität Koblenz und die Technische Universität Rheinland-Pfalz in den akademischen und organisatorischen Fragen vorbereiten soll. Diese soll erstens dem Standort Koblenz ermöglichen, ein eigenständiges wissenschaftliches Profil für die Universität Koblenz zu entwickeln und den internen Aufbauprozess zu gestalten. Sie soll zweitens den Standort Landau organisatorisch dahingehend handlungsfähig machen, dass dieser in gleichberechtigte Verhandlungen mit der Technischen Universität Kaiserslautern treten kann, um gemeinsam das wissenschaftliche Profil der Technischen Universität Rheinland-Pfalz

zu entwickeln und den organisatorischen Aufbauprozess zu gestalten. Eng mit diesen Aufbauprozessen verbunden ist die Entflechtung der Universität Koblenz-Landau. Sie soll drittens eine gleiche Gremienebene für die Standorte Landau und Kaiserslautern definieren, in der die gemeinsamen profilbildenden und organisatorischen Vorbereitungen für die Technische Universität Rheinland-Pfalz getroffen und beschlossen werden können.

Um die formalen Vorbereitungen zügig voranzutreiben, schreibt das Gesetz eine vierwöchige Frist vor, in der die Senate der Universitäten die jeweiligen Senatsausschüsse einzusetzen haben. In Absatz 1 Nr. 1 werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau der Vorsitz im Senatsausschuss des Campus Koblenz zugeordnet, da diese oder dieser zum Stichtag 1. Januar 2023 gemäß § 13 Absatz 1 Präsidentin oder Präsident der Universität Koblenz sein wird und auf deren Ausgestaltung hinreichenden Einfluss nehmen können muss. Absatz 1 Nr. 2 sieht vor, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Universität Koblenz-Landau für den Campus Landau den Vorsitz im Senatsausschuss Landau übernimmt.

Absatz 2 regelt, dass der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern ebenfalls einen Senatsausschuss einsetzen muss.

Es wird insgesamt auf die Regelungen des § 72 HochSchG zurückgegriffen, um der Universität Koblenz-Landau im Sinne des Eckpunktepapiers zu ermöglichen, bereits bestehende Gremien möglichst ressourcen- und zeitschonend in die in diesem Gesetz geregelte Gremienstruktur zu überführen. Eine Wahrnehmung der vorbereitenden Aufgaben ausschließlich durch die Senate der beiden Universitäten wird in Abweichung vom Hochschulgesetz ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass die Standorte Landau und Koblenz ihre Interessen jeweils eigenständig vertreten können und um die künftigen Zielstrukturen in den Fokus der Beratungen zu stellen. Um den Informationsfluss zwischen den Senatsausschüssen Landau und Koblenz sicherzustellen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler in beiden stimmberechtigtes Mitglied und hat den stellvertretenden Vorsitz inne. Die Kanzlerin oder der Kanzler hat weiterhin die Gesamtverantwortung für den Haushalt der Universität Koblenz-Landau. Die aufgeführte Gremienstruktur ist nicht abschließend geregelt und kann daher im Rahmen des Hochschulgesetzes seitens der Universitäten erweitert werden; beispielsweise ist eine Benennung von Beauftragten nach § 72 Absatz 3 HochSchG zur Unterstützung der Vorsitzenden der Senatsausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich. Es können außerdem in der Grundordnung Organisations- und Leitungsstrukturen speziell des Campus Landau entsprechend § 7 Absatz 7 HochSchG geändert werden, um das Ziel nach § 1 Nr. 1 zu erreichen. Dazu können unter anderem der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Campus Landau

und Mitgliedern der Universität Koblenz-Landau weitere Befugnisse übertragen werden.

Absatz 3 regelt Größe und Zusammensetzung der Senatsausschüsse. Dabei ist maßgeblich, dass die Senatsausschüsse Landau und Kaiserslautern gleich strukturiert und von gleicher Größe sind, um dem vereinbarten Ziel einer Verhandlung in fairer Partnerschaft bei gemeinsamen Sitzungen zu entsprechen. Diese Regelung wird in dem Bewusstsein getroffen, dass die Standorte unterschiedlich groß sind und eine unterschiedliche Zahl von Hochschulangehörigen vertreten werden. Der Zuschnitt der Senatsausschüsse ist daher nicht als Vorfestlegung für die künftige Governance-Struktur der Technischen Universität Rheinland-Pfalz zu verstehen. Der Senatsausschuss Koblenz ist in seiner Größe im Vorgriff auf den zukünftigen Senat der Universität Koblenz konzipiert, ohne dadurch die in der Grundordnung der Universität Koblenz zu regelnde Ausgestaltung zu präjudizieren. Gleiches gilt für die Senatsausschüsse des Campus Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern bei gemeinsamen Sitzungen. Die verfassungs- und hochschulrechtlich gebotene professorale Mehrheit ist gewahrt. Eine Vertretungsregelung soll die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Senatsausschüsse über Entscheidungsbefugnisse verfügen und nicht nur beratende Funktion haben.

Absatz 5 überträgt der oder dem Vorsitzenden des Landauer Senatsausschusses das Recht der Außenvertretung des Standortes Landau, um ihre oder seine Handlungsfähigkeit für den Standort Landau zu stärken. Die Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz-Landau als Gesamtverantwortliche für die Universität Koblenz-Landau bleiben davon unberührt und können gemäß § 80 Absatz 1 HochSchG nur von dieser oder diesem selbst im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums delegiert werden. Mit der Übertragung von Aufgaben geht die rechtliche Verantwortlichkeit einher.

Anders als bei anderen Hochschulstrukturreformen sieht das vorliegenden Gesetz zur Wahrung der Hochschulautonomie im Regelfall keine Gründungsgrundordnung vor, die staatlicherseits erlassen würde. Absatz 6 und 7 weisen vielmehr den Senatsausschüssen die Erarbeitung und Verabschiedung der Grundordnungen und Wahlordnungen sowie der Ordnungen nach § 4 Absatz 3 für die Universität Koblenz und die Technische Universität Rheinland-Pfalz zu. Da die Senatsausschüsse durch die jeweiligen Senate gebildet werden, besteht eine abgeleitete demokratische Legitimation. Absatz 7 legt fest, dass für die definierten Ordnungen eine Mehrheit sowohl im Senatsausschuss Landau als auch im Senatsausschuss Kaiserslautern notwendig ist. Diese doppelte Zustimmung soll dazu dienen, dass beide Standorte sich

in den erarbeiteten Ordnungen wiederfinden und diese an beiden Standorten akzeptiert werden. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung sowie die Regelung der zugrundeliegenden Gremienstruktur wird vorgenommen, weil sowohl der Senatsausschuss für den Campus Landau als auch der Senatsausschuss Kaiserslautern rechtsverbindliche und grundrechtstangierende Beschlüsse für die Technische Universität Rheinland-Pfalz zu einem Zeitpunkt fassen sollen, zu dem die Mitglieder ausschließlich Mitglieder der Universität Koblenz-Landau oder der Technischen Universität Kaiserslautern sind.

Absatz 8 verweist auf die Regelung des Hochschulgesetzes, denen zu Folge die Senate den Senatsausschüssen darüberhinausgehende Aufgaben zuweisen können. Um dem Standort Landau entsprechend dem Eckpunktepapier zu ermöglichen, die akademische Zusammenarbeit mit Kaiserslautern zu beginnen und die Profilbildung des Campus unabhängig vom Standort Koblenz weiterzuentwickeln, soll dem Senatsausschuss Landau und seinem Vorsitz auch die Aufgabe zugewiesen werden, die Hochschulentwicklung des Campus Landau mit Blick auf die künftige Struktur der Technischen Universität Rheinland-Pfalz im Sinne des Hochschulgesetzes voranzutreiben. Dazu gehört auch, die regionale und internationale Vernetzung zu fördern.

Absatz 9 definiert den Zeitpunkt, zu dem die vorbereitende Gremienstruktur aufgelöst wird.

Zu § 4

§ 4 regelt in Absatz 1 Satz 1, dass die Grundordnungen und Wahlordnungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und der Universität Koblenz dem fachlich zuständigen Ministerium spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zur Genehmigung vorzulegen sind. Satz 2 bestimmt, bis wann die Grundordnungen und Wahlordnungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und der Universität Koblenz in Kraft getreten sein sollen. Das Datum 1. März 2022 ist hier so frühzeitig bestimmt, um die Bildung der Senate zum gesetzlichen Stichtag sowie die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen.

Absatz 2 ermöglicht der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, in der Wahlordnung vorzusehen, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Absatz 1 Satz 1 HochSchG andauert. Sie oder er wird in diesem Falle zum 1. Januar 2023 zur Präsidentin oder Präsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Satz 2

bestimmt, dass andernfalls die Wahlordnung Regelungen umfassen soll, die sicherstellen, dass der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sowohl vom Campus Landau als auch vom Campus Kaiserslautern legitimiert worden ist. Dadurch sollen das Zusammenwachsen der Standorte, die Identifikation mit der Hochschulleitung sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestärkt werden. Die im Gesetz aufgeführte, neben der Mehrheit im Senat zusätzliche Mehrheit in beiden Senatsausschüssen ermöglicht diese Zielerreichung, ohne dass die Grundordnung bei der Zusammensetzung des Senats Standortbezüge abbilden muss, die über die Regelungen des § 77 HochSchG hinausgehen. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, können die Hochschulen hierfür auch andere Mehrheiten festlegen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, bis wann die konkret benannten Satzungen dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind. Satz 2 regelt, bis wann diese Satzungen in Kraft treten sollen.

Sofern die Ordnungen und Satzungen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 33 in Verbindung mit § 106 HochSchG sowie gemäß § 23 das Erforderliche veranlassen.

Zu § 5

Absatz 1 regelt aus Klarstellungsgründen die eindeutige Zuordnung der Beschäftigten. Beschäftigte meint in Abgrenzung zu verbeamteten Hochschulbediensteten das angestellte Personal, insbesondere Tarifbeschäftigte und Auszubildende. Durch die Neustrukturierung erfolgt keine Änderung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn; dieser ist jeweils weiterhin das Land Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des verbeamteten Personals gelten §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes. Hinsichtlich der Zuordnung der Beschäftigten der Universität Koblenz-Landau, die am Standort Mainz tätig sind, gelten die Besonderheiten der Absätze 3 und 4.

Absatz 2 regelt die korporationsrechtlichen Folgen der Neustrukturierung. Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die am 31. Dezember 2022 zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie zur Technischen Universität Kaiserslautern gehörenden Mitglieder und Angehörigen am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sind. Parallel wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die am 31. Dezember 2022 zum Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau und zum Verwaltungsstandort Mainz gehörenden Mitglieder und Angehörigen am 1. Januar 2023 Mitglieder und Angehörige der Universität Koblenz sind. Für die Zuordnung ist nach Absatz 2 Satz 3 der Stichtag 1. März 2022

maßgebend, damit rechtzeitig hochschulinterne Prozesse beginnen können, wie z. B. die Erstellung von Wahllisten und die verwaltungsmäßige Erfassung des Personals.

Die Universität Koblenz-Landau verfügt über wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten. Mit der Entflechtung ist daher zum 1. Januar 2023 eine Zuordnung erforderlich. Diese erfolgt nach Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 in Gestalt einer Verwaltungsvereinbarung. Damit rechtzeitig Planungs- und Handlungssicherheit u. a. für die Beschäftigten, die beiden Universitäten und deren Kooperationspartner besteht, hat das fachlich zuständige Ministerium nach Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung die Zuordnung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten zu regeln, wenn die Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau nach schriftlicher Aufforderung durch das fachlich zuständige Ministerium die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 28. Februar 2022 abgeschlossen haben. Gleiches gilt für die zu vereinbarende Zuordnung von Rechten, Pflichten und Vermögenswerten. Darunter fällt z. B. auch die Zuordnung von wissenschaftlichen Projekten, für die die Universität Koblenz-Landau institutionell verantwortlich ist.

Grundlage für die Aufteilung der Haushaltsmittel in 2023 ist die Ist-Aufteilung im Haushaltsjahr 2021 durch die beiden Universitäten in Gestalt einer Verwaltungsvereinbarung. Diese ist bis zum 28.2.2022 abzuschließen und bedarf der Zustimmung des fachlich für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Die Zuständigkeit des Haushaltsgesetzgebers bleibt unberührt. Die Ausstattung der Universität Koblenz und des Standorts Landau entspricht den 2023 im Kapitel 1509 der Universität Koblenz-Landau veranschlagten Haushaltsmitteln. Es ist vorgesehen, dass die Mittel des Haushaltsjahres 2023 für den Standort Landau als Zuführung aus dem Kapitel der bisherigen Universität Koblenz-Landau an den Globalhaushalt der bisherigen Technischen Universität Kaiserslautern fließen. Das für das Hochschulwesen fachlich zuständige Ministerium kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, wenn die beiden Universitäten nach schriftlicher Aufforderung durch das Ministerium die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 30. April 2022 abgeschlossen haben.

Zu § 6

§ 6 ermächtigt die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern, schon ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sich gegenseitig die erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten zu übermitteln, zur Verarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu verarbeiten, damit spätestens zum 1.

Januar 2023 alle notwendigen Daten für die Aufnahme des Betriebs der Technischen Universität Rheinland-Pfalz in geeigneter Weise zur Verfügung stehen.

Zu § 7

§ 7 regelt die Bestellung einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin an der Universität Koblenz-Landau.

Von den Personen, die die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin wahrnehmen, ist die eine für den Campus Koblenz und den Standort Mainz und die andere für den Campus Landau zuständig.

Zu § 8

Der Verwaltungsstandort Mainz nimmt Aufgaben sowohl für den Campus Landau als auch für den Campus Koblenz sowie für die Gesamtuniversität Koblenz-Landau wahr. Diese Verwaltungsfunktionen werden bis zum 31. Dezember 2024 schrittweise an die Standorte der Universität Koblenz oder der Technischen Universität Rheinland-Pfalz verlagert. Die Verteilung der Ressourcen gemäß § 5 bleibt davon unberührt. Ziel ist eine Auflösung der dreiteiligen Standort-Struktur der Universität Koblenz-Landau und die Schaffung von zwei eigenständigen Verwaltungen an der Universität Koblenz und an der Technischen Universität Rheinland-Pfalz.

Es gilt eine Beschäftigungsgarantie, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließt sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Verlangen einen Arbeitsplatz in angemessener Entfernung vom Wohnort gewährleistet. Die Garantie gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen entsprechend der Dauer ihrer Befristung.

Teil 3

Universität Koblenz

Zu § 9

§ 9 regelt den Status der Universität Koblenz ab dem 1. Januar 2023.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Universität Koblenz-Landau als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt und ab dem 1. Januar 2023 ohne den Campus Landau die Universität Koblenz bildet. Die am 31. Dezember 2022 dem Campus Landau nach § 5 zuzuordnenden Teile der Körperschaft Universität Koblenz-Landau

werden zum 1. Januar 2023 Teile der Körperschaft Technische Universität Rheinland-Pfalz.

Absatz 2 legt fest, dass die Fachbereiche einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sowie die Studiengänge des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Universität Koblenz sind. Die dem Fachbereich zugeordneten Organe sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan. Zu den dem Fachbereich zugeordneten Gremien zählen beispielsweise Promotions- oder Prüfungsausschüsse; die in Bezug genommenen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können beispielsweise Ausschussvorsitzende, Beauftragte des Fachbereichsrats oder Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sein.

Des Weiteren wird bestimmt, dass § 85 HochSchG, also die Fachbereichsgliederung, im Übrigen unberührt bleibt.

Zu § 10

§ 10 legt fest, dass die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz-Landau mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Universität Koblenz endet.

Damit die Amtszeit des Hochschulkuratoriums zum 1. Januar 2023 beginnen kann, müssen rechtzeitig alle vorbereitenden Maßnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses Koblenz nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 ergriffen werden.

Die Regelung des § 73 Absatz 1 HochSchG, dass regionale Kuratorien gebildet werden sollen, bleibt davon unberührt.

Zu § 11

Um ein fristgerechtes Inkrafttreten der Grundordnung der Universität Koblenz zu ermöglichen und um die Entwicklung der Universität bereits in der Vorbereitungsphase zu unterstützen, wird nach Absatz 1 Satz 1 zum 1. März 2021 ein Hochschulrat für die Universität Koblenz gebildet. Nach Satz 2 beträgt dessen Amtszeit fünf Jahre. Satz 3 regelt das Wahlverfahren der Mitglieder der Universität abweichend von den Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Die nach § 75 HochSchG erforderliche Stimmenmehrheit findet Anwendung. Satz 4 regelt Sonderrechte der oder des Vorsitzenden des Senatsausschusses nach § 3 Absatz 1 Nr. 1. Satz 5 bestimmt die Aufgaben des Hochschulrats nach Satz 1. Der Hochschulrat der Universität Koblenz-

Landau soll gemäß Satz 6 bis zum 31. Dezember 2022 bestehen bleiben, um gegebenenfalls noch Aufgaben für die Universität Koblenz-Landau nach § 74 HochSchG wahrzunehmen, wird jedoch zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hochschulrat der Universität Koblenz und der Universität Koblenz-Landau, etwa zur Erhöhung der Kontinuität, schließt das Gesetz nicht aus.

Satz 7 stellt schließlich klar, dass sich die Aufgaben und die Wahl des Hochschulrats der Universität Koblenz inklusive Nachwahlen ab dem 1. Januar 2023 nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes richten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zu diesem Zeitpunkt ein neuer Hochschulrat gebildet wird; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von fünf Jahren maßgeblich.

Zu § 12

§ 12 regelt, dass zum 1. Januar 2023 für die Universität Koblenz ein Senat zu bilden ist. Für die Zuordnung der Wahlberechtigten, die im Vorgriff auf die künftige Mitgliedschaft in der Technischen Universität Rheinland-Pfalz auf § 5 aufbaut, zu den Gruppen nach § 37 Absatz 2 HochSchG ist dabei der Stichtag 1. März 2022 maßgeblich. Um die Wahl zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen, sieht § 4 Absatz 1 vor, dass die Grundordnung und die Wahlordnung der Universität Koblenz am 1. März 2022 in Kraft treten sollen. Satz 3 bestimmt, dass der Senat der Universität Koblenz-Landau zum 31. Dezember 2022 aufgelöst ist und dass dies für die von ihm gebildeten Gremien gemäß § 72 HochSchG entsprechend gilt.

Zu § 13

§ 13 trifft Regelungen zur Leitung der Universität. Sie sind von dem Leitgedanken geprägt, der Universität Koblenz die am 31. Dezember 2022 amtierenden Leitungspersonen der Universität Koblenz-Landau (Absatz 1 und 3) beziehungsweise des Campus Koblenz (Absatz 2) für deren verbleibende Amtszeit grundsätzlich zu erhalten. Durch die Ämterkontinuität wird der hochschulischen Autonomie, dem verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrecht der Hochschulmitglieder sowie der Wissenschaftsfreiheit entsprochen, da sich die Wahlberechtigten und die Gewählten im Rahmen der Rechtsnachfolge in einer ungebrochenen Legitimationskette befinden, bei der eine gesetzliche Verkürzung der Amtszeit weder sachgerecht noch sinnvoll erscheint. Gleichzeitig werden für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens in der laufenden Amtszeit gleichlaufende Regelungen getroffen, die vorsehen, dass die Amtszeit der jeweiligen Amtsnachfolgerin oder des jeweiligen Amtsnachfolgers am 31. Dezember 2023 endet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Nachwahl mit langfristiger Wirkung für die künftige Universität Koblenz noch unter

maßgeblicher Beteiligung der Mitglieder des Campus Landau erfolgen würde. Es besteht die Option, dass der Senat der Universität Koblenz nach § 12 über eine Verlängerung der jeweiligen Amtszeit bis zum jeweils regulären Ende der Amtszeit nach dem Hochschulgesetz entscheidet.

Absatz 4 ordnet im Übrigen die Geltung der §§ 79 bis 84 HochSchG an.

Zu § 14

§ 14 regelt die Fortsetzung der Funktion der Organe und Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau. Dabei ist eine möglichst große Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung und eine geringe Zahl an außerplanmäßigen Wahlen und Benennungen leitend.

Nach Absatz 1 Satz 1 nehmen die Organe und Gremien des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse in der Universität Koblenz wahr. Diese Bestimmung gilt jedoch ausdrücklich mit Ausnahme derjenigen Organe und Gremien, für die nach den §§ 11 bis 13 Sonderregelungen bestehen, d. h. für Hochschulrat, Senat und Präsidium. Sie gilt folglich für die Organe Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan nach § 71 Absatz 2 Satz 2 HochSchG sowie für die Gremien der Universität Koblenz-Landau gemäß § 72 HochSchG, die den Fachbereichen des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, weil sie von den betreffenden Fachbereichsräten eingesetzt wurden.

Für die Gremien der Universität Koblenz-Landau, die vom Senat gebildet wurden und übergreifend für die gesamte Universität Koblenz-Landau tätig waren, gilt hingegen § 12 Satz 4 Halbsatz 2. Danach werden diese Gremien wie der Senat selbst zum 31. Dezember 2022 aufgelöst und sind sodann vom Senat der Universität Koblenz neu zu bilden.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau gemäß § 9 Absatz 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau entsprechend, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Universität Koblenz sind. Somit bleiben zum einen diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die den Fachbereichen des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind. Zum anderen bleiben diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die beispielsweise als Beauftragte

des Senats zwar der gesamten Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, jedoch am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Universität Koblenz sind.

Absatz 2 regelt die Ämterbeständigkeit mit Blick auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau und deren Stellvertreterin und stellt klar, dass die für Koblenz zuständige Gleichstellungsbeauftragte bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz-Landau, die vor dem gesetzlichen Stichtag für den Campus Koblenz zuständig ist, zum Stichtag das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Koblenz wahrnimmt.

Absatz 3 regelt die Ämterbeständigkeit mit Blick auf die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen des Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau.

Absatz 4 bestimmt, dass die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, ab dem 1. Januar 2023 die Studierendenschaft der Universität Koblenz ist.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Fortgeltung der Ordnungen für Hochschulprüfungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Koblenz-Landau, soweit diese den Campus Koblenz betreffen, als Satzungen der Universität Koblenz. Alle Ordnungen der Universität sind daraufhin zu überprüfen, ob sie zeitnah inhaltlich sowie redaktionell angepasst werden müssen.

Zu § 15

§ 15 regelt im Einklang mit § 124 LPersVG die Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte an den Standorten Mainz und Koblenz über den gesetzlichen Stichtag des 1. Januar 2023 hinaus. Mit der vorliegenden Regelung wird berücksichtigt, dass die Verlängerung der jeweiligen Amtszeit ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die örtlichen Personalräte an den beiden Standorten nehmen bis zu den Neuwahlen außerhalb der regelmäßigen Personalratswahl der Personalräte des Landes Rheinland-Pfalz ihre bisherigen Aufgaben wahr. Ziel der Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte für einen Übergangszeitraum ist eine Kontinuität und Stabilität in den gesetzlichen Gremien, die in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Universität die Ressourcenübergänge an den Standorten nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes begleiten. Der örtliche Personalrat Mainz erlischt mit der Auflösung des Verwaltungsstandortes Mainz. Der Gesamtpersonalrat Koblenz-Landau ist bislang ausschließlich für Vorgänge an den Standorten Landau und Koblenz zuständig. Vorgänge, die den Standort Mainz betreffen, werden bislang ausschließlich und abschließend zwischen dem örtlichen Personalrat Mainz und der Dienststellenleitung behandelt. Der Gesamtpersonalrat der Universität Koblenz-

Landau erlischt daher mit dem Ausscheiden des örtlichen Personalrats Landau am 31. Dezember 2022.

Teil 4

Technische Universität Rheinland-Pfalz

Zu § 16

§ 16 regelt den Status der Technischen Universität Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2023.

In Absatz 1 wird die körperschaftliche Stellung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz geregelt. Die am 31. Dezember 2022 dem Campus Landau nach § 5 zugeordneten Teile der Körperschaft Universität Koblenz-Landau werden zum 1. Januar 2023 Teile der Körperschaft Technische Universität Rheinland-Pfalz.

Die Standorte der Technischen Universität Rheinland-Pfalz führen neben der Bezeichnung der Universität den Zusatz „Campus Kaiserslautern“ und „Campus Landau“. Damit können beide Standorte in der neustrukturierten Universität unter einem gemeinsamen Dach die Standortidentität im Namen zum Ausdruck bringen.

Absatz 2 legt fest, dass die Fachbereiche einschließlich der diesen zugeordneten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sowie die Studiengänge der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau zum 1. Januar 2023 Fachbereiche und Studiengänge der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sind. Perspektivisch ist § 85 Absatz 2 HochSchG bei der Hochschulentwicklung zu beachten. Die dem Fachbereich zugeordneten Organe sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan. Zu den dem Fachbereich zugeordneten Gremien zählen beispielsweise Promotions- oder Prüfungsausschüsse; die in Bezug genommenen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können beispielsweise Ausschussvorsitzende, Beauftragte des Fachbereichsrates oder Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sein.

Zu § 17

§ 17 legt fest, dass die Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Kaiserslautern mit der zum 1. Januar 2023 beginnenden Amtszeit des Hochschulkuratoriums der Technischen Universität Rheinland-Pfalz endet.

Damit die Amtszeit des Hochschulkuratoriums zum 1. Januar 2023 beginnen kann, müssen rechtzeitig alle vorbereitenden Maßnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses des Campus Landau nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senatsausschusses der Technischen Universität Kaiserslautern nach § 3 Absatz 2 gemeinsam ergriffen werden.

Die Regelung des § 73 Absatz 1 HochSchG, dass regionale Kuratorien gebildet werden sollen, bleibt davon unberührt.

Zu § 18

Um ein fristgerechtes Inkrafttreten der Grundordnung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sowie die Bildung eines Senats und die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer Präsidentin zu ermöglichen und um die Entwicklung der Universität bereits in der Vorbereitungsphase zu unterstützen, wird nach Absatz 1 Satz 1 zum 1. März 2021 ein Hochschulrat gebildet. In seiner ersten fünfjährigen Amtszeit (Satz 2) besteht der Hochschulrat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz abweichend von § 75 HochSchG aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben, drei der Technischen Universität Kaiserslautern und weitere drei der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, angehören (Satz 3). Diese werden von den jeweiligen Senatsausschüssen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit zwei Dritteln der jeweiligen Stimmen ihrer Mitglieder gewählt (Satz 4). Die standortparitätische Zusammensetzung in der ersten Amtszeit soll die gemeinsame Identifikation mit dem Hochschulrat stärken, den Interessensausgleich bei der Ausgestaltung der Grundordnung sowie der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterstützen und eine moderierende Funktion ermöglichen.

Satz 5 regelt Sonderrechte der Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 6 bestimmt die Aufgaben des Hochschulrats nach Satz 1. Der Hochschulrat der Technischen Universität Kaiserslautern bleibt nach Satz 7 bis zum 31. Dezember 2022 bestehen, um noch Aufgaben für die Technische Universität Kaiserslautern nach § 74 HochSchG wahrzunehmen, wird jedoch zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hochschulrat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und der Universität Koblenz-Landau oder der Technischen Universität Kaiserslautern, etwa zur Erhöhung der Kontinuität, schließt das Gesetz nicht aus.

Satz 8 stellt schließlich klar, dass sich die Aufgaben und Nachwahlen des Hochschulrats der Technischen Universität Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2023, die Zusammensetzung und Wahl ab der nächsten Amtszeit nach den Bestimmungen

des Hochschulgesetzes richten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zum 1. Januar 2023 ein neuer Hochschulrat gebildet wird; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von fünf Jahren maßgeblich.

Zu § 19

Um die Wahl eines gemeinsamen Präsidenten oder einer gemeinsamen Präsidentin zum 1. Januar 2023 zu ermöglichen, regelt Absatz 1, dass zum 1. Juni 2022 für die Technische Universität Rheinland-Pfalz ein Senat zu bilden ist. Die Zusammensetzung und Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5. Das Gesetz trifft keine Regelungen zur Zusammensetzung des künftigen Senates, da diese im Rahmen der Hochschulautonomie entschieden werden soll.

In Absatz 2 ist – in Abweichung von § 77 HochSchG – vorgesehen, dass bis zum 31. Dezember 2022 die Vorsitzenden der Senatsausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gemeinsam Vorsitzende des Senats sind. Ferner sind die Aufgaben des Senats bis zum 31. Dezember 2022 und ab dem 1. Januar 2023 geregelt. Bis zum 31. Dezember 2022 beschränkt sich seine Aufgabe auf die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, ab dem 1. Januar 2023 übernimmt er die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz, wodurch eine Kontinuität im Gremium erreicht wird. Dies bedeutet, dass zum 1. Januar 2023 kein neuer Senat gebildet werden soll; vielmehr ist insoweit die Amtszeit von drei Jahren maßgeblich.

Absatz 3 legt fest, dass, sofern die Wahlordnung nach § 4 Absatz 2 vorsieht, dass die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende der Amtszeit nach § 81 Absatz 1 Satz 1 HochSchG andauert, erst zum 1. Januar 2023 für die Technische Universität Rheinland-Pfalz ein Senat zu bilden ist. Die Zusammensetzung und die Wahl richten sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie nach der Zuordnung gemäß § 5.

Nach Absatz 4 Halbsatz 1 ist der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Halbsatz 2 bestimmt, dass dies für die von ihm gebildeten Gremien gemäß § 72 HochSchG entsprechend gilt.

Zu § 20

§ 20 trifft Regelungen zur Leitung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz.

Um die Identität der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und ein gutes Zusammenwachsen zu fördern, sieht das Gesetz in § 19 Absatz 2 vor, dass der Senat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz eine neue, gemeinsame Präsidentin oder einen neuen, gemeinsamen Präsidenten wählt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 sieht vor, dass mit Beginn der Amtszeit dieser Präsidentin oder dieses Präsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz am 1. Januar 2023 die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern endet. Diese Neuwahl wird zusätzlich dadurch begründet, dass mit der Zusammenführung der zwei Standorte die Legitimationskette zwischen den Mitgliedern der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau, und der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern nicht gegeben wäre. Im zweiten Halbsatz des Satzes 1 wird im Sinne der Hochschulautonomie die Option eröffnet, durch Regelung in der Wahlordnung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz vorzusehen, dass die am 31. Dezember 2022 amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum regulären Amtszeitende nach § 81 Absatz 1 Satz 1 HochSchG im Amt bleibt. In Satz 2 ist niedergelegt, dass sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz wird. Indem die Entscheidung über eine mögliche personelle Kontinuität im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Wahlordnung durch die Senatsausschüsse beider Standorte gemeinsam getroffen wird, kommt eine breite Legitimation und ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Campus zum Ausdruck. Die bis dahin fehlende Legitimationskette wäre auch für den Campus Landau geheilt.

Falls am 1. Januar 2023 keine Präsidentin oder kein Präsident im Amt ist, regelt Satz 3, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident entsprechend § 84 Absatz 1 Satz 2 HochSchG bis zur Neubesetzung eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten bestellen kann. So soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Zusammenführung des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau mit der Technischen Universität Kaiserslautern am 1. Januar 2023 und der Bildung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz eine Präsidentin oder ein Präsident der Technischen Universität Rheinland-Pfalz im Amt ist.

Absatz 2 sieht vor, der Technischen Universität Rheinland-Pfalz die am 31. Dezember 2022 amtierenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten am Campus Landau und an der Technischen Universität Kaiserslautern für deren jeweils verbleibende Amtszeit als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu erhalten. Da nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an beiden Standorten turnusmäßige Wahlen für das Amt der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten anstehen, trifft das Gesetz keine Regelung zu verkürzten Amtszeiten wie bei den

anderen Mitgliedern beider Hochschulleitungen. Dies ist zusätzlich darin begründet, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Campus Landau nach § 23 die Funktion der Campuspräsidentin oder des Campuspräsidenten ausüben könnte und damit Mitglied der kollegialen Hochschulleitung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz wäre.

Für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der zum 31. Dezember 2022 in der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt ist, ist in Absatz 3 Satz 1 die Fortsetzung dieses Amtes ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler der Technischen Universität Rheinland-Pfalz vorgesehen. Gleichzeitig werden in Satz 2 für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens in der laufenden Amtszeit Regelungen getroffen, die vorsehen, dass die Amtszeit der jeweiligen Amtsnachfolgerin oder des jeweiligen Amtsnachfolgers am 31. Dezember 2023 endet. In Satz 3 wird die Option eröffnet, dass der Senat nach § 19 über eine Verlängerung der Amtszeit über den 31. Dezember 2023 bis zum Ende der regulären Amtszeit nach § 83 Absatz 3 Satz 1 HochSchG entscheidet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Nachwahl mit Wirkung für die künftige Technische Universität Rheinland-Pfalz noch ohne Beteiligung der Mitglieder des Campus Landau erfolgen würde.

Absatz 4 ordnet im Übrigen die Geltung der §§ 79 bis 84 HochSchG an.

Zu § 21

§ 21 regelt die Fortsetzung der Funktion der Organe und Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau. Dabei ist eine möglichst große Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung und eine geringe Zahl an außerplanmäßigen Wahlen und Benennungen leitend.

Nach Absatz 1 Satz 1 nehmen die Organe und Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung ab dem 1. Januar 2023 die im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse an der Technischen Universität Rheinland-Pfalz wahr. Diese Bestimmung gilt jedoch ausdrücklich mit Ausnahme derjenigen Organe und Gremien, für die nach den §§ 18 bis 20 Sonderregelungen bestehen, d. h. Hochschulrat, Senat und Präsidium. Sie gilt folglich für die Organe Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan nach § 71 Absatz 2 Satz 2 HochSchG sowie für die Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 72 HochSchG, die den betreffenden Fachbereichen zugeordnet sind, weil sie von den entsprechenden Fachbereichsräten eingesetzt wurden.

Für die Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern, die vom Senat gebildet wurden, gilt hingegen § 19 Absatz 4 Halbsatz 2. Danach werden diese Gremien wie der Senat selbst zum 31. Dezember 2022 aufgelöst und sind sodann vom Senat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz neu zu bilden.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Technischen Universität Kaiserslautern und für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 16 Absatz 2 sowie für andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Koblenz-Landau entsprechend, soweit diese am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sind. Somit bleiben zum einen diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die den Fachbereichen der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind. Zum anderen bleiben diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt, die beispielsweise als Beauftragte des Senats zwar der gesamten Universität Koblenz-Landau zugeordnet sind, jedoch am 1. Januar 2023 Mitglied oder Angehörige der Technischen Universität Rheinland-Pfalz sind. Im Falle, dass Funktionen sowohl am Campus Landau als auch an der technischen Universität Kaiserslautern besetzt waren, nehmen die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bis zu einer Neubesetzung durch die zuständigen Gremien ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Absatz 2 regelt die gemeinsame Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Rheinland-Pfalz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern und die für den Campus Landau zuständige Gleichstellungsbeauftragte oder Stellvertreterin der Universität Koblenz-Landau gemäß § 7 bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten für die Technische Universität Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Bestimmungen der Grundordnung.

Absatz 3 trifft Regelungen zur Schwerbehindertenvertretung. Danach bleiben die Vertretungen der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau in ihrer zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zusammensetzung im Amt und nehmen ab dem 1. Januar 2023 die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz an den Standorten Kaiserslautern und Landau bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2026 wahr.

Absatz 4 bestimmt, dass die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ab dem 1. Januar 2023 die örtliche Studierendenschaft der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, Campus Landau, und die Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern ab diesem Zeitpunkt

die örtliche Studierendenschaft der Technischen Universität Rheinland-Pfalz, Campus Kaiserslautern, ist.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Fortgeltung der Ordnungen für Hochschulprüfungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Koblenz-Landau, soweit diese den Campus Landau betreffen, und der Technischen Universität Kaiserslautern als Satzungen der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Alle Ordnungen der Technischen Universität Kaiserslautern sowie der Universität Koblenz-Landau, soweit diese den Campus Landau betreffen, sind daraufhin zu überprüfen, ob sie zeitnah inhaltlich sowie redaktionell angepasst werden müssen.

Zu § 22

§ 22 regelt im Einklang mit § 124 LPersVG die Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte an den Standorten Landau und Kaiserslautern über den gesetzlichen Stichtag des 1. Januar 2023 hinaus. Mit der vorliegenden Regelung wird berücksichtigt, dass die Verlängerung der jeweiligen Amtszeit ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die örtlichen Personalräte an den beiden Standorten nehmen bis zu den Neuwahlen außerhalb der regelmäßigen Personalratswahl der Personalräte des Landes Rheinland-Pfalz ihre bisherigen Aufgaben wahr. Ziel der Fortführung der Geschäfte durch die örtlichen Personalräte für einen Übergangszeitraum ist eine hohe Kontinuität und Stabilität in den gesetzlichen Gremien, die in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Universitäten die Ressourcenübergänge an den Standorten nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes begleiten.

Teil 5 Übergangsmodell, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 23

Die Ausgestaltung der Hochschulgovernance der Technischen Universität Rheinland-Pfalz im Rahmen der Hochschulautonomie durch das Erstellen und Verabschieden einer Grundordnung ist in Teil 2 und 4 des Gesetzes geregelt. Ziel ist, dass die Technische Universität Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2023 eine reguläre und autonom gestaltete Universität im Sinne des Hochschulgesetzes ist. Eine formale Übergangsphase mit einer landesseitig geregelten Governance ab dem 1. Januar 2023 ist lediglich für den Fall notwendig, dass es den Senatsausschüssen Landau und Kaiserslautern nicht rechtzeitig gelingt, die notwendige Grundordnung gemeinsam und einvernehmlich zu erarbeiten und zu verabschieden.

§ 23 ermächtigt in Übereinstimmung mit den Regelungen und Zielen des „Eckpunktepapiers“ das fachlich zuständige Ministerium, im Rahmen einer

Rechtsverordnung in Abweichung vom Hochschulgesetz eine entsprechende Hochschulgovernance vorübergehend in Kraft zu setzen und damit der Technischen Universität Rheinland-Pfalz zusätzlich Zeit zur Erarbeitung der Grundordnung zu gewähren. Formale Voraussetzung für diese Ermächtigung ist, dass die Senatsausschüsse Landau und Kaiserslautern die Grundordnung erstens nicht fristgerecht beim fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt haben und dies zweitens auch nach Aufforderung nicht innerhalb der hier definierten Frist nachholen.

In diesem Fall finden §§ 19 und 20 Absatz 1 keine Anwendung, da durch die Rechtsverordnung eine davon abweichende Governancestruktur in Bezug auf Campussenate, einen gemeinsamen Senat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz und die Leitung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz geregelt wird. § 3 Absatz 9 findet nur in Bezug auf § 3 Absatz 1 Nr. 1 Anwendung.

Die Rechtsverordnung regelt Zusammensetzung und Kompetenzen der in Absatz 1 aufgeführten Gremien der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Dabei gilt, dass die Standorte Kaiserslautern und Landau in dieser Übergangsphase über Autonomie und eigene Campussenate sowie Campuspräsidentinnen oder Campuspräsidenten und ein gemeinsames präsidiales Kollektivorgan verfügen, um ein gutes Zusammenwachsen der beiden Standorte zu befördern. Eine zusätzliche gemeinsame Präsidentin oder ein zusätzlicher gemeinsamer Präsident ist für diese Übergangsphase nicht vorgesehen. Eine gleichberechtigte Doppelspitze bestehend aus der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten Kaiserslautern – der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern - und der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten Landau – der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Senatsausschusses Landau - nimmt stattdessen die Leitung und Außenvertretung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz wahr.

Abweichend von § 3 Absatz 9 und § 19 Absatz 4 werden die Senatsausschüsse der Standorte Landau und Kaiserslautern sowie der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern in diesem Fall nicht zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Der Senatsausschuss Landau wird zum Campussenat Landau, der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern wird zum Campussenat Kaiserslautern. Der Senatsausschuss Kaiserslautern bildet mit dem Campussenat Landau den gemeinsamen Senat der Technischen Universität Rheinland-Pfalz. Dadurch ist sichergestellt, dass auch über den 1. Januar 2023 hinaus alle notwendigen Gremien kontinuierlich besetzt und arbeitsfähig sind. Da an der Universität Koblenz-Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern im Wintersemester 2019/20 turnusmäßige Senatswahlen stattgefunden haben, wäre eine reguläre Neuwahl im ersten Quartal

2023 erforderlich. Eine Neuwahl der Campussenate und des standortparitätisch zusammengesetzten gemeinsamen Senats ist daher zeitnah vorzusehen. Die Amtszeit dieser neugewählten Campussenate und des gemeinsamen Senats endet mit der Konstituierung eines Senats nach dem Inkrafttreten der gemeinsamen Grundordnung oder sofern diese Grundordnung noch nicht in Kraft getreten ist, zum 1. Januar 2025.

Absatz 2 definiert den Zeitraum der durch Rechtsverordnung auszugestaltenden Übergangsphase und beschränkt diese auf maximal zwei Jahre. Wegen der temporären Regelungen wäre dieser Eingriff in die Hochschulautonomie angemessen und im Hinblick auf das Ziel, eine arbeitsfähige Hochschule zu schaffen, verhältnismäßig.

Zu § 24

§ 24 enthält die notwendigen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird § 1 Absatz 2 HochSchG in den Buchstaben a) und b) abgeändert, indem die Bezeichnungen der betreffenden Universitäten in Folge und nach Maßgabe der Änderungen aufgrund des Artikels 1 an den Stand ab dem 1. Januar 2023 angepasst werden. Mit Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden in § 112 Absatz 1 und § 113 Absatz 2 Satz 3 die notwendigen Folgeänderungen aufgrund Absatz 1 Nummer 1 vorgenommen.

Absatz 2 sieht in Satz 1 für die Universität Koblenz und die Technische Universität Rheinland-Pfalz vor, dass die Qualitätssicherungskonzepte zu Promotions- und Habilitationsverfahren bis zum 1. Januar 2025 in Kraft treten müssen. Dies dient der Entlastung der beiden in Neustrukturierung befindlichen Universitäten. Satz 2 befreit zudem die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern aus den gleichen Gründen von den Vorgaben des § 34 Absatz 8 Satz 6 und Absatz 11 Satz 4 HochSchG.

Die Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern sind gemäß Absatz 3 außerdem davon befreit, ihre Grundordnungen an die Bestimmungen des aktuellen Hochschulgesetzes anzupassen. Davon unberührt bleiben jedoch die Verpflichtungen aus § 77 Satz 3 HochSchG, wonach sicherzustellen ist, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder, sofern die Grundordnung die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat festgelegt, und aus § 77 Satz 4 HochSchG, der lautet: „Die Grundordnung kann

auch bestimmen, dass dem Senat die Dekaninnen und Dekane als nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder angehören, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind; treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, ruht das Amtsmandat für die Dauer der Ausübung des Wahlmandats und die Regeln über die Stellvertretung gemäß § 88 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.“ Auch diese Befreiungen dienen der Entlastung der beiden in Neustrukturierung befindlichen Universitäten.

Zu § 25

§ 25 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 26

§ 26 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 27

§ 27 enthält zunächst die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten. Damit einher geht die Verlagerung der bisherigen Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung der Johannes Gutenberg-Universität für Auszubildende des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau hin zum Amt für Ausbildungsförderung der Technischen Universität Rheinland-Pfalz für Auszubildenden des Campus Landau der Technischen Universität Rheinland-Pfalz.

Zu § 28

Da die künftige Technische Universität Rheinland-Pfalz künftig mit dem Campus Kaiserslautern und dem Campus Landau zwei Standorte hat, wird die bisherige Regelung für die Universität Koblenz-Landau auf die Technische Universität Rheinland-Pfalz übertragen.

Zu § 29

§ 29 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 30

§ 30 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 31

§ 31 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 32

§ 32 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Erlasses des Landesgesetzes zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten.

Zu § 33

Die an der Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz beteiligte Technische Universität Kaiserslautern und die Universität Koblenz-Landau sowie alle Gremien sind verpflichtet, ihre Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu erfüllen. Andernfalls kann das fachlich zuständige Ministerium entsprechende Mittel der Aufsicht nach § 106 HochSchG ergreifen. Dies können unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Ersatzvornahmen sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation)

Zu Nummer 1

Die Gesetzesänderung, die die Umbenennung des „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ (Anstalt) in „Leibniz-Institut für Psychologie“ (Anstalt) zum Gegenstand hat, verfolgt u. a. zwei Ziele. Erstens soll die Dachmarkenstrategie der Leibniz-Gemeinschaft zur Vereinheitlichung der Namensgebung von Leibniz-Instituten unterstützt werden. Damit stärkt das Land die Verbindung zur Leibniz-Gemeinschaft. Zweitens trägt die Umbenennung der bedeutsamen Vertiefung der in § 2 Absatz 2 des ZPID-Gesetzes spezifizierten Aufgaben des Instituts Rechnung. Damit spiegelt sich im neuen Namen das gesetzlich verankerte Aufgabenspektrum in seiner gesamten Breite und Tiefe besser wider.

Zu Nummer 2

§ 10 enthält Übergangsbestimmungen aus der Zeit der Überführung der universitären Einrichtung in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in zwei Stufen. §§ 24 Absatz 1 und 25 bis 32 des Hochschulneustrukturierungsgesetzes treten am 1. Januar 2023 in Kraft; das Gesetz im Übrigen am Tag nach der Verkündung.